

Satzung des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler NRW Bezirk Niederrhein e. V. BBK Niederrhein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler NRW – Bezirk Niederrhein e.V.“- abgekürzt „BBK Niederrhein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Verbandsgebiet umfasst den Niederrhein mit den Stadtgebieten Krefeld, Mönchengladbach, Düsseldorf, sowie den Kreisen Heinsberg, Neuss, Viersen, Wesel und Kleve.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband vertritt die Bildenden KünstlerInnen mit dem Ziel, die im GG der BRD sowie in der Verfassung NRW hervorgehobene Freiheit und Förderwürdigkeit der Kunst zu verdeutlichen und zu realisieren.
2. In diesem Sinne verfolgt er kulturpolitische, soziale und rechtliche Ziele der Bildenden KünstlerInnen, insbesondere der freiberuflich Schaffenden. Auch fördert er die wirtschaftlichen Interessen der Bildenden KünstlerInnen, soweit sie für die künstlerische Unabhängigkeit Voraussetzung sind.
3. Zu Erreichung dieser allgemein förderwürdigen Ziele kooperiert er auch mit anderen künstlerischen Berufsvertretungen, insbesondere den ästhetisch ausgerichteten Bereichen der Literatur, Publizistik, Musik, der darstellenden Kunst sowie den Medienbereichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltung von Ausstellungen
 - Herausgabe von Publikationen
 - Beratung und Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen bzw. Körperschaften zu Fragen der Bildenden Kunst
 - Beratung in Fragen zur Förderung von öffentlichem und privatem Atelierraum und Ausstellungseinrichtungen
 - Begutachtung und Beratung von öffentlichen Ausschreibungen kommunaler, regionaler und internationaler Veranstalter.

- Förderung der Mitglieder des BBK regional und international
- Kontakte mit anderen Berufsverbänden und Künstlern, wechselseitige oder gemeinsame Ausstellungen im In- und Ausland
- Vermittlung von Informationen über Ausstellungen, Preise, Stipendien und Wettbewerbe
- Interne Bildungsangebote, Vorträge und Beratung
- Vermittlung von Kunstwerken und Kunstaufträgen
- Atelierversmittlung
- Erschließung neuer Ausstellungsmöglichkeiten
- Einflussnahme bei kulturpolitischen Entscheidungen von Behörden, Institutionen und Verbänden
- Vorstellung der Mitglieder auf der BBK-Internetseite
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses
- Förderung des Ansehens der Kunst in der Gesellschaft
- Förderung des Dialogs von Kunst und Gesellschaft.

Der Verband enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Er nimmt jedoch im Rahmen von § 2 (1–2) auch Einfluss auf Entwicklungen in der Gesellschaft.

5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenerstattungen des Vorstandes sowie der Mitglieder der Initiativgruppen können gewährleistet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich vom Bewerber zu beantragen. Aufgenommen werden kann:

a. als Vollmitglied mit passivem und aktivem Wahlrecht, wer den Nachweis einer kontinuierlichen professionellen künstlerischen Tätigkeit über eine Dauer von mindestens drei Jahren erbringt anhand von Unterlagen über:

- Studium in einem bildnerischen Fach und/oder
- Ausstellungs-oder Publikationspraxis an für künstlerische Produktion geeigneten Orten und/oder
- qualifizierte und professionelle bildnerische Produktion.

b. als Gastmitglied ohne Wahlrecht, wer als Studierender an einer Kunsthochschule oder Fachhochschule für Design immatrikuliert ist. Die Gastmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Regelstudienzeit, bzw. mit der Exmatrikulation. Studiennachweise sind der Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.

c. als Fördermitglied ohne Wahlrecht, wer als natürliche Person oder institutionellen Einrichtungen den BBK Niederrhein e.V. in seinen vielfältigen Aufgabe fördern will. Die Fördermitgliedschaft hat einen reinen fördernden Charakter und soll die Arbeit des BBK Niederrhein e.V. unterstützen. Der BBK Niederrhein e.V. behält sich das Recht der Unabhängigkeit vor.

2. Mit der Vollmitgliedschaft im BBK Niederrhein e.V. wird zugleich die Einzelmitgliedschaft im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler erworben.

3. Bewerber, die durch einen Wohnungswechsel aus dem Bereich eines anderen, dem Bundesverband angeschlossenen Verbandes in den Bereich dieses Verbandes wechseln wollen, werden ohne eine Überprüfung der Voraussetzungen aufgenommen. Dies gilt nicht für Gast- und Fördermitglieder.
4. Der Vorstand überprüft, ob die Voraussetzungen der Aufnahme gegeben sind, und entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der vom Vorstand schriftlich begründeten Ablehnung ist der schriftliche Widerspruch des Bewerbers zulässig.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.
 - b. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das die Bestrebungen des Verbandes gröblich geschädigt oder seiner Beitragspflicht länger als ein halbes Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Eine Wiederaufnahme von wegen Verletzung der Beitragspflicht ausgeschlossener Mitglieder ist nach Begleichung aller Beitragsschulden möglich.
6. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag vom auf die Aufnahme folgenden Monat anteilmäßig für den Rest des Jahres im Voraus zu zahlen.
7. Die Zugehörigkeit zum Verband wird dem Mitglied durch Aushändigung eines entsprechenden Ausweises bestätigt. Die Aushändigung erfolgt nach Entrichtung des ersten Beitrages.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, erörtert die vom Vorstand im Rahmen der Zwecke des Verbandes veranlassten und geplanten Unternehmungen, beauftragt und beaufsichtigt den Vorstand sowie die Ausschüsse und Initiativgruppen (§ 7) wie auch die Delegierten des Verbandes bei ihrer die Verbandsangelegenheiten betreffenden Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über einen Haushaltsplan und Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Jahr
- d. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 3
- e. Wahl von Delegierten für Funktionen und Vertretung in Gremien außerhalb des Verbandes bzw. ihre Bestätigung, sofern vom Vorstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen entsprechende Regelungen vorgenommen werden
- f. Wahl von einem Delegierten und seinem Stellvertreter für die Landesversammlung des BBK
- g. Wahl von einem Delegierten und seinem Stellvertreter für die Bundesversammlung des BBK
- h. Entscheidungen über Satzungsänderungen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der jeweiligen Tagesordnung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des Verbandes dies erfordern. Sie muss vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung dies schriftlich verlangt.
5. Bei Abstimmungen und Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (§ 9).
6. Die Mitgliederversammlung benennt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer/in, der/die nicht dem amtierenden Vorstand angehören darf.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Protokollführer und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch zusätzliche Beisitzer erweitert werden, wenn die Interessen des Verbandes dies als ratsam erscheinen lassen, darf aber nicht mehr als 9 Mitglieder haben.

2. Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB gemeinsam. Verbandsintern sind sie den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt. Im Falle eines Rücktritts oder vorzeitigen Ausscheidens oder der auf der zuständigen Mitgliederversammlung nicht erfolgten Wahl oder Nachwahl vertritt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung ist die Wahl der Vorsitzenden erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wählt eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Das Amt der Kassenwartin/des Kassenwartes muss nicht durch ein Verbandsmitglied bestellt werden. Der/die Schriffführer werden von den Vorstandsmitgliedern aus deren Mitte gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer Vorstandssitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung anstehende Punkt der Tagesordnung als abgelehnt, kann jedoch auf einer späteren Vorstandssitzung erneut zur Abstimmung gestellt werden.
7. Eine Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung einen entsprechenden Antrag stellt.
8. Im Vorstand wie in der Mitgliederversammlung werden Sachfragen durch offene Abstimmung, Personalwahlen durch geheime Abstimmung entschieden.
9. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Die Vorstandssitzungen sind verbandsöffentlich.

Die Protokolle sollen auf Verlangen den Mitgliedern ausgehändigt werden oder mit den sonstigen Mitteilungen des Verbandes zum Versand kommen.

§ 7 Ausschüsse, Initiativgruppen

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen bevollmächtigen.
2. Auf Initiative mehrerer Mitglieder können sich zur Erörterung spezieller Probleme, die den Zweck und die Aufgaben des Verbandes betreffen, Initiativgruppen bilden.
3. Jeder Ausschuss oder jede Initiativgruppe kann, falls sie aus mindestens fünf Personen besteht, ihre Zusammenkünfte protokolliert und dem Vorstand die Protokolle zugänglich gemacht werden, aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Dieser Sprecher ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Bei den Sitzungen hat der Sprecher Rede- und Antragsrecht. Bei Abstimmungen, die Belange seines Ausschusses oder seiner Initiativgruppe betreffend, ist er stimmberechtigt. Die Bildung der Initiativgruppe muss schriftlich dem Vorstand zusammen mit der Projektplanung gemeldet werden.

§ 8 Haftung, Vermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit etwaigen Beitragsrückständen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre etwa geleisteten Bareinlagen oder den Gemeinwert gegebener Sacheinlagen zurück. Geld- oder Sacheinlagen, die einen Wert von 50 € übersteigen, werden erst nach einer Frist von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Austrittserklärung zurückerstattet.

§ 9 Auflösung des Verbandes

1. Eine Auflösung des Verbandes oder eine Satzungsänderung kann nur von zwei Dritteln der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beide Vorgänge sind nur dann möglich, wenn sie als Vorschläge zur Tagesordnung in der Einladung ausdrücklich aufgeführt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall oder Erreichen seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildenden Kunst.

§ 10 Geltung des BGB

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 1972 in Krefeld.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 29. März 1974 in Krefeld.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27. März 1976 in Krefeld.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 19. November 1989 in Kevelaer.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Mai 1991 in Kevelaer.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 1993 in Kevelaer.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2006 in Krefeld.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25. März 2012 in Krefeld.